

Vertrag zur Erteilung einer Drehgenehmigung (Bild- und Tonaufnahmen)

zwischen

Auftraggeber: _____

vertreten durch: _____ genannt **· Auftraggeber ·**

und **VOLANA · Sales Management · Katermautze 4 · 02736 Oppach**

vertreten durch: Matthias Adolph genannt **· Träger der Aufnahmen ·**

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dem Träger der Aufnahmen wird gestattet, in den Objekten des Auftraggebers Bild- und Tonaufnahmen in den Außen- und Innenbereichen zu erstellen.
- (2) Die Drehgenehmigung wird mit der Unterzeichnung des Vertrages durch den Auftraggeber erteilt und gilt, wenn nicht anders vereinbart, bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der Bild- und Tonaufnahmen, jedoch längstens bis zu der Vollendung des nächst folgenden Gesamtjahres.
- (3) Das Bildmaterial wird in folgendem Medium verwendet:

Medienart und Titel:	keine Angabe
Titel der Publikation:	z.B. „Technische Denkmale“ (Arbeitstitel), keine Angabe
Umfang der Publikation:	keine Angabe
Reichweite / Auflage:	keine Angabe
Zeitpunkt der Veröffentlichung	keine Angabe

§ 2 Nutzungsentgelt

Für die nach § 1 gestattete Leistung wird von Seiten des Auftraggebers wie des Trägers der Aufnahmen auf evtl. zu berechnendes Nutzungsentgelt verzichtet.

§ 3 Kostenerstattung

Für die nach § 1 gestattete Leistung wird von Seiten des Auftraggebers wie des Trägers der Aufnahmen auf evtl. Kostenerstattung verzichtet.

§ 4 Veröffentlichung

Der Auftraggeber wird für das nach § 1 gestattete und erstellte Bild- und Tonmaterial auf Wunsch und bestehender Möglichkeit im Abspann z.B. „mit freundlicher Genehmigung...“ zitiert.

§ 5 Nutzungsrecht

Das alleinige Nutzungsrecht an dem nach § 1 gestatteten und erstellten Bild- und Tonmaterial liegt beim Träger der Aufnahmen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bisherige ev. mündliche oder schriftliche Vereinbarungen treten mit Vertragsunterzeichnung außer Kraft.
- (2) Es gilt die salvatoresche Klausel. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem erstrebten Zweck und dem gemeinsamen Willen der Parteien am ehesten entspricht.
- (3) Die Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Je ein Exemplar erhält der Auftraggeber sowie der Träger der Aufnahmen.
- (4) Sonstige Vereinbarungen: _____

Ort, Datum

Ort, Datum

Auftraggeber, Stempel

Träger der Aufnahmen, Stempel